

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Herrn



Per E-Mail

**Abteilung**  
**Wählen Sie**

**Amt der Ministerin**

**Referat:** AdM

**Bearbeitung:** Nico Schanding  
**Tel.:** +(49)681 501-7203

**E-Mail:** n.schanding  
@bildung.saarland.de

**Datum:** 24. November 2021

**Herausgabe des Terminkalenders der Ministerin Christine Streichert-Clivot:**  
hier: Ihr Auskunftersuchen vom 17. November 2021

Sehr geehrter Herr 

aufgrund Ihres Antrags vom 17. November 2021 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

Mit Email vom 17. November 2021 haben Sie über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ um die Herausgabe des Terminkalenders der Bildungsministerin Streichert-Clivot für den Zeitraum 1. Oktober bis 17. November 2021 gebeten. Sie stützen Ihr Auskunftersuchen hierbei auf § 1 des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes (SIFG), auf § 3 des saarländischen Umweltinformationsgesetzes (SUIG) soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz. 3 SUIG betroffen sind und auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.



Ein Anspruch auf Herausgabe des Kalenders der Bildungsministerin für den Zeitraum 1. Oktober bis 17. November 2021 steht Ihnen nicht zu. Zwar ist insoweit der Anwendungsbereich des § 1 S. 1 SIFG grundsätzlich eröffnet, denn soweit es um die Eintragung dienstlicher und nicht rein privater Termine der Ministerin geht, handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 1 S. 1 SIFG.

Ihrem Anspruch steht vorliegend jedoch der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 c) des Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes entgegen, der gemäß § 1 S. 1 SIFG entsprechende Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann.

Dies ist vorliegend der Fall, da durch das Bekanntwerden der Termine im fraglichen Zeitraum ein Bewegungsprofil von Frau Ministerin Streichert-Clivot abgeleitet werden kann. Mittels dieses Profils könnten Informationen zu möglichen Orten und Zeiten für Angriffe auf die Ministerin offenbart werden. Der gewünschte Informationszugang kann deshalb auch zu einem späteren Zeitpunkt weder ganz noch teilweise gewährt werden.

Da es sich bei den begehrten Informationen weder um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz. 3 SUIG noch um Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG handelt, ist weder der Anwendungsbereich des SUIG noch der des VIG eröffnet.

Für diese Entscheidung ist keine Verwaltungsgebühr zu erheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nico Schanding